

## **Neufassung der Richtlinie zur Förderung des Sports in der Stadt Großenhain**

Der Stadtrat der Stadt Großenhain hat in seiner Sitzung am 20.12.2017 nachstehende Richtlinie beschlossen.

### **1. Gegenstand der Sportförderung**

Der Sport ist ein wichtiger Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens für alle Altersgruppen der Bevölkerung. Er vermittelt Werte wie Fairness, Verantwortungsbewusstsein, Hilfsbereitschaft und Toleranz.

Die Stadt Großenhain leistet ihren Beitrag für den Sport durch den Bau, die Unterhaltung und Bereitstellung von Übungs- und Wettkampfstätten. Darüber hinaus sieht sie es als ihre Aufgabe an, die Sportvereine durch finanzielle Unterstützung in die Lage zu versetzen, den Sportbetrieb aufrecht zu erhalten und vielen Bürgern eine sportliche Betätigung im Breiten- als auch Leistungssport zu ermöglichen.

Besondere Bedeutung erhält hierbei die Förderung des Kinder- und Jugendsports.

### **2. Allgemeine Grundsätze und Ziele**

- 2.1 Förderfähig sind eingetragene, gemeinnützige Sportvereine, die ihren Sitz in der Stadt Großenhain haben und die eine Mitgliedschaft im Kreissportbund Meißen bzw. im Landessportbund Sachsen besitzen. Vorrangig gefördert werden gemeinnützige Vereine mit Kinder- und Jugendarbeit.
- 2.2 Auf Zuschüsse nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.  
Die Sportförderung ist eine freiwillige Aufgabe der Stadt Großenhain. Fördermittel können nur auf Antrag und im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.
- 2.3 Anträge sind an die Stadt Großenhain - Sachgebiet Schulen und Sport - zu richten. Dem ausführlich zu begründenden Zuschussantrag muss ein Finanzierungsplan beigefügt werden, aus dem die Eigenleistung des Vereins, der Zuschuss der Landesregierung, des Landessportbundes bzw. des Kreissportbundes, eine Förderung evtl. Dritter (z.B. Sponsoren) sowie der von der Stadt erwartete Zuschuss ersichtlich sind.
- 2.4 Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens 40,00 € für Erwachsene und 20,00 € für Kinder erhoben wird. Mit Antragstellung bestätigen die Vereine dieses Kriterium.
- 2.5 Ein Zuschuss ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden, anderenfalls ist er zurückzuzahlen. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.
- 2.6 Kosten, die die Summe des anerkannten Kostenvoranschlages bzw. des Angebotes überschreiten, sind durch Eigenleistungen zu decken.  
Eine Finanzierungslücke, die evtl. dadurch entsteht, dass der beantragte Zuschuss oder andere im Finanzierungsplan aufgeführte Zuwendungen nicht in voller Höhe gewährt werden, ist durch den Zuschussempfänger zu schließen.

- 2.7 Zuschüsse werden grundsätzlich nicht bewilligt, wenn mit dem Vorhaben bereits vor der Zuschussbewilligung begonnen bzw. Sportgeräte vorher angeschafft wurden.
- 2.8 Das Vorhaben ist in dem Rechnungsjahr abzuschließen, in dem der Zuschuss bewilligt wurde. Sollte das aus zwingenden Gründen ausnahmsweise nicht möglich sein, ist eine Übertragung in das folgende Jahr bis zum 01.11. des laufenden Jahres zu beantragen.
- 2.9 Die Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Mit ihnen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.
- 2.10 Der bewilligte Zuschuss wird grundsätzlich erst dann ausgezahlt, wenn das Vorhaben restlos abgeschlossen und die Verwendung aller geplanten Mittel nachgewiesen ist.

### **3. Grundsätze der Vergabe städtischer Sportstätten**

- 3.1 Die Stadt Großenhain stellt die Sportstätten den Großenhainer Vereinen zu Übungs- und Wettkampfwegen zur Verfügung. Dafür wird ein Entgelt erhoben, auf der Grundlage der jeweils gültigen Entgeltordnung.
- 3.2 Folgende Rang- und Reihenfolge der Vergabe der Sporteinrichtungen ist einzuhalten:
1. Schulsport (schultäglich bis 17:00 Uhr)
  2. Vereinssport mit Nachwuchsförderung
  3. Vereinssport mit Wettkampfbetrieb
  4. Vereinssport Erwachsene
  5. Freizeitsport

### **4. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

#### **4.1 Förderung im Nachwuchsbereich**

Zur Förderung der Arbeit im Kinder- und Jugendbereich wird durch die Stadt Großenhain für Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres jährlich ein Zuschuss in Höhe von 3,00 € pro Person gewährt.

Dabei wird als Voraussetzung für eine Förderung eine Mitgliedszahl in dieser Altersgruppe von mindestens zehn Kindern bzw. Jugendlichen zugrunde gelegt. Bindend sind die Angaben der Bestandserhebung vom 01.01. des laufenden Jahres (Erhebung durch den Kreissportbund Meißen). Neuzugänge bzw. -abgänge im Laufe des Jahres können keine Berücksichtigung finden.

#### **4.2 Übungsleiterentschädigung**

Diese Förderung soll dazu beitragen, die ehrenamtliche Tätigkeit von Trainern und Übungsleitern zu unterstützen. Gefördert wird eine regelmäßige Betreuung und Anleitung sportinteressierter Kinder und Jugendlicher.

Den Vereinen wird für je einen Übungsleiter auf zehn Sportler des Nachwuchsbereiches eine Aufwandsentschädigung von 2,00 € pro Trainingseinheit (1,5 Std.) durch die Stadt gewährt. Eine Förderung wird nur für lizenzierte bzw. nachweislich in entsprechender Ausbildung befindliche Übungsleiter des Nachwuchsbereiches bewilligt. Es wird maximal eine Trainingseinheit pro Woche gefördert. Bindend sind ebenfalls die Angaben der Bestandserhebung vom 01.01. des laufenden Jahres.

#### 4.3 Sonstige Sportförderung

Für eine sonstige Sportförderung werden in Abhängigkeit von der aktuellen Haushaltssituation der Stadt weitere Fördermittel bereitgestellt.

Förderfähig sind:

- Fahrtkosten zu Wettkämpfen im Nachwuchsbereich
- Teilnahme an Meisterschaften
- Sportgeräteanschaffung
- bedeutende Sportveranstaltungen
- Ehrung herausragender sportlicher Leistungen
- Aufwendungen für kleine Instandhaltungsmaßnahmen.

#### **5. Verfahrensweise**

5.1 Der Antrag auf Förderung muss schriftlich - auf den vorgegebenen Formularen - bis zum 31.03. des laufenden Jahres bei der Stadt Großenhain - Sachgebiet Schulen und Sport - gestellt werden.

5.2 Zu spät eingehende Anträge können keine Berücksichtigung finden.

5.3 Über die Gewährung von finanziellen Zuschüssen für sonstige Sportförderung entscheidet der Stadtrat der Stadt Großenhain auf Vorschlag des Ausschusses für Schulen, Kindertageseinrichtungen, Jugend und Sport der Stadt Großenhain.

5.4 Die Prüfung der Fördervoraussetzungen obliegt der Stadtverwaltung.

5.5 Sofern nichts anderes bestimmt wird, ist die Verwendung des Zuschusses und der im Finanzierungsplan eingesetzten Mittel durch Originalbelege (Rechnungen, Zahlungsbelege usw.) bis spätestens 30.11. des laufenden Jahres nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet.

5.6 Alle Anträge auf Sportförderung ab dem Jahr 2018 werden, unabhängig vom Eingangsdatum, nach den Festlegungen in der neuen Richtlinie bearbeitet.

#### **6. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinie zur Förderung des Sports in der Stadt Großenhain vom 25.09.1996, die 1. Änderung vom 25.06.1997 und die 2. Änderung vom 24.10.2001 außer Kraft.

Großenhain, 21.12.2017

Dr. Sven Mißbach  
Oberbürgermeister